Chantier Naval
Bootswerft
A. Scholl SA

Le Ferrajo 3a
1468 Cheyres
026 526 21 21
info@bootswerft-scholl.ch

Dienstleistungs- und Überwinterungsvertrag
2023/2024

Name / Vorname:	Ort:
Bootsmarke:	Tel:
Hafen und Platznummer :	E-Mail.
Zündschlüssel: Wo? _____	Datum Arbeiten/Auswasserung:_____Zeit:____
Eigener Trailer: O Ja O Nein Wo?_____	Datum Arbeiten/Einwasserung: _____ Zeit:____

	Überwintern		Einwassern
	Übernahme des Schiffs am Platz. O ohne Kunde		Antifouling erneuern Produkt:_____
	Übernahme des Schiffs am Kran/Slipanlage		Schale und Spiegel polieren
	Grau- Schwarzwasser leeren/ absaugen		Deck polieren
	Trinkwasser leeren		Reinigen des Schiffinnern O Kurzreinigung 0 Intensivreinigung
	Kraftstoff tanken		Einwassern O ohne Kunde
	Auswassern		Mast stellen
	Segel abschlagen		Taue und Falle einziehen
	Mast legen		Segel anschlagen
	Transport Winterlager extern Wo?_____		Wasser auffüllen 1/4 O 2/4 O 3/4 O 4/4 O
	Transport Hafen / Werft		Inbetriebname der Sanitäranlagen/ Boiler
	Reinigung des Unterwassers / Antrieb		Übergabe des Bootes am Kran/Slipanlage
	Reinigung und entkalken des Rumpfes		Boot an Platz stellen
	Reinigen des Decks		Boot mit Persenning decken O Boot mit Camperverdeck decken
	Reinigen der Persenning		Anhängerlagerung wo? O Werft O Gemeinde O Kunde
	Einwinterung des/der Motor/en mit Frostschutzmittel	x	
	Trinkflaschen/ Weinflaschen entfernen (Frost)	x	
	Einwinterung der Sanitäranlagen / ausblasen der Leitungen		**Sonstige Arbeiten/ Angaben**
	Batterie/n ausbauen und bereitlegen für Kunde		Anhänger fetten, Roststellen überstreichen O Pneu wechseln
	Batterie/n ausbauen,laden,kontrollieren und messen		Reparatur an Persenning Wo:_____
	Kraftstofftank reinigen/aussaugen		Boot prüfbereit stellen
	Boot mit Persenning decken		Boot zur Prüfung vorführen Termin? _____
	Aussenboardmotor lagern		Motor/en Reinigung
	Service am Motor klein		Tiefenreingung Polster / Verdeck
	Abgaswartung (alle 3 Jahre)		**Einwinterung im Wasser**
	Manschettenservice (ca. alle 6 Jahre)		Einwinterung des/der Motor/en x Zusatzblatt gelesen
	Gelcoat / Polyester Reparaturen		Einwinterung der Sanitäranlagen/entleeren
	Trailer aufbocken O Trailer abbocken		Boot Kontrolle am Hafen (Wintermonate)
x			Inbetriebnahme des Motors im Frühling
x			Inbetriebname der Sanitäranlagen/ Boiler

	Winterlager auf Gemeindeplatz	
	Winterlager im Freien	CHF 35.-- / m2
	Winterlager unter Dach	CHF 65.-- / m2

Länge _____ m Breite _____ m

Bitte legen Sie das **Abgaswartungsdokument** und den **Fahrzeugausweis gut sichtbar** ins Boot

Bemerkung:

Ort und Datum : Unterschrift des Kunden : Rückseite und AGB's gelesen

Dienstleistungs-und Überwinterungsvertrag zwischen Bootswerft A. Scholl AG (nachfolgend Bootswerft genannt) und vorgenanntem Kunden (nachfolgend Kunde genannt).

Allgemeine Bedingungen:

Mit der Unterzeichnung dieses Dienstleistungs-und Überwinterungsvertrags verpflichtet sich der Kunde das Boot einzulagern und den erteilten Auftrag auszuführen zu lassen. Falls dies aus irgendwelchen Gründen nicht erfolgt, wird der Bootswerft trotzdem die volle Grundgebühr geschuldet. Ändert oder erweitert sich der Arbeits- oder Lieferumfang gegenüber der ursprünglichen Abmachung, so verliert die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit ihre Gültigkeit. Termine müssen von der Bootswerft rückbestätigt werden. Ein Termin kann von der Bootswerft A. Scholl AG jederzeit aufgrund des Arbeitsvolumens oder der Wetterverhältnisse verschoben werden. Durch den Kunden dürfen keine Arbeiten auf dem Werftgelände und dem Winterlagerplatz durchgeführt werden. Arbeiten durch Drittfirmen, welche vom Auftraggeber erteilt wurden, sind ohne Absprache mit der Werft nicht akzeptiert. Die Bootswerft hat mit Unterzeichnung dieses Vertrages jederzeit Zugang zum Boot und muss dies nicht vorgängig dem Mieter/Kunden mitteilen.
Die Bootswerft empfiehlt dem Kunden nach Möglichkeit notwendige Arbeiten, ist aber zur Schadenmeldung nicht generell verpflichtet. Möchte der Kunde eine Beurteilung des Zustandes seines Bootes/Motors, muss er dies schriftlich bei der Werft in Auftrag geben. Schäden und Reparaturen werden nur beim Vorliegen eines schriftlichen Auftrags behoben. Reparaturen bis zu CHF 500.00 werden ohne Rückbestätigung vom Kunden ausgeführt. Die Rechnungsstellung erfolgt bei der Einlagerung, zahlbar innert 10 Tagen, rein netto.
Falls nicht explizit nach einem Kostenvoranschlag gefragt wurde, gelten die Preise und Ansätze (CHF 135 pro Stunde exkl. MwSt. Anpassungen der Stundenansätze vorbehalten.), welche die Werft nach Aufwand verrechnet. Bei vereinbarten Preisen handelt es sich um Nettopreise (exkl. MWST) ab Werft, sie enthalten keine Zusatzkosten wie z.B für Transporte, Ein- und Auswasserung. Falls eine Ratenzahlung gewünscht wird, sehen wir uns gezwungen für den zusätzlichen Aufwand pro Zahlung oder Mahnung CHF 30.- in Rechnung zu stellen.
Wird das Boot/Trailer verkauft, bleibt der Kunde verantwortlich für die Bezahlung der Arbeiten und Lagerkosten, auch wenn das Boot/Trailer bereits dem neuen Besitzer übergeben worden ist. Für Prüfungstermine, welche durch die Bootswerft wahrgenommen werden, müssen alle Dokumente (Abgasdokument, Schiffsausweis, etc.) gut sichtbar auf dem Boot bereitgelegt werden oder der Werft vorgängig zugestellt werden.
Ist das Abgaswartungsdokument zum Zeitpunkt der Wartung zur Unterschrift nicht auf dem Boot auffindbar, muss dieses spätestens innerhalb 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung nachgereicht werden. Andernfalls behalten wir uns vor, den administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

Winterlagerpreis

Vor Einlagerung der Boote ins Winterlager der Bootswerft A. Scholl AG wird eine Grundreinigung (Deck, Schale, Antrieb, Antifouling und Innenraum) durchgeführt, welche nach Aufwand verrechnet wird.

Der Winterlagerpreis ist der Grundpreis für die Überwinterung des Bootes und ist abhängig von dessen Dimensionen. Die Dauer des Winterlagers beträgt 6 Monate. Bei einer Dauer von mehr als 6 Monaten wird pro Monat 1/6 des Winterlagerpreises zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine automatische Verlängerung des Vertrages erfolgt nicht.

Bleibt das Boot auch im Sommer (6 Monate) im Aussenlager, beträgt der Grundpreis für diese Zeit 90% des entsprechenden Winterlagerpreises.
Wird das Boot längerfristig eingelagert und /oder der Vertrag aus irgendwelchen Gründen verlängert, so muss ausdrücklich ein schriftlicher Auftrag für das Konservieren und das entsprechende Einpacken des Bootes vorliegen (Kraftstofftank leeren, Boot mit Schrumpfblache eindecken etc).
Die Bootswerft kontrolliert die Boote während der Mietdauer nur von aussen und nicht im Innern.

Der Winterlagerpreis beinhaltet keine Gratislagerung der kundeneigenen Anhänger während den Sommermonaten. Dies wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Zusatzkosten

Krangebühren sowie definierte Transportstrecken (gemäss Liste)
Verstellen, Rangieren, Auf– und Abmasten, Transporte mit notwendiger Begleitung wie auch das Zudecken und die Schneeräumung (nach Aufwand).

Richten oder ersetzen von Blachen / Persenning nach stürmischen Winden (nach Aufwand).

Reparatur- und Servicearbeiten (nach Aufwand).

Versicherung, Haftung, Schadenersatz, Sorgfaltspflicht:

a) Das eingelagerte Boot sowie andere eingelagerte oder deponierte Waren müssen während der ganzen Vertragsdauer durch den Kunden versichert bleiben. Eine Versicherung durch die Bootswerft erfolgt nicht. Der Kunde hat seine deponierten Sachen gegen alle direkten und indirekten Schäden selber zu versichern, wie z.B. Brand, starken Wind, Sturm, Hagel, Diebstahl, Tierschäden, Glasbruch, Schäden durch Dritte oder andere Ereignisse. Der Kunde ist zudem zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung, Teilkasko- oder Stillstandversicherung verpflichtet.

b) Kommt es während dem Bootstransport mit privatem Trailer ohne äußere Einwirkung zu einem Schaden am Trailer (z.B. Achsenbruch, Defekt an den Stützen, Bruch der Zugvorrichtung, Raddefekt, Pneumangel etc.) ist für die dadurch verursachten Schäden (insbesondere auch am Boot selbst) ausschließlich der Kunde haftbar. Die Bootswerft A. Scholl AG lehnt jegliche Haftung ab und hält sich das Recht vor, Transporte aufgrund qualitativ schlechter Trailer zu verweigern.

c) Die Bootswerft lehnt jede Schadenersatzpflicht und Haftung bei allfälliger Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der eingelagerten Sache oder anderer deponierter Waren sowie bei Diebstahl von Inventar oder anderen Gegenständen ab.

d) Neben der Sorgfaltspflicht der Bootswerft bei der Ausführung von Arbeiten an der eingelagerten Sache des Kunden besteht für sie keinerlei Haftung. Im Schadenfall, wie z.B. Transport, Ein-/ Auswasserung etc. erfolgt die umgehende Behebung des verursachten Schadens durch die Bootswerft. Die Erledigung erfolgt im Rahmen der versicherten Leistung, wobei weitergehende Haftungen und Schadenersatzansprüche des Kunden an die Bootswerft ausgeschlossen sind, wenn diese durch die Versicherung nicht anerkannt werden.

e) Für Boote und andere Waren die im Freien gelagert sind, haftet die Bootswerft (insbesondere für Frost-, Schnee- und Eisschäden, sowie stürmische Winde) nicht. Auch bei einer generellen Schneeräumung durch die Bootswerft besteht keine Haftung für allfällige Schneedruck- oder Gefrierschäden.

f) Für allfällige Gefrierschäden an Motor, Trinkwasserbehälter, Boiler etc. haftet die Bootswerft nur, wenn ein schriftlicher Auftrag zur Einwinterung (Sanitär und Motor etc.) vor den ersten Frostnächten vorliegt. Nach der vereinbarten Einwasserung des Bootes haftet die Bootswerft bei Schäden am Boiler, Motor etc. infolge Wassermangels nur, wenn ein schriftlicher Auftrag zum Auffüllen des Trinkwassers etc. vorliegt. Dies gilt insbesondere nach der Inbetriebnahme des Bootes durch den Kunden.

g) Für Boote, welche am Liegeplatz durch die Bootswerft vertäut wurden, haftet die Bootswerft bei Schäden infolge Hochwasser, Sturm etc. nicht. Entsprechende Kontrollen obliegen dem Bootsbesitzer nach Einwasserung des Bootes. Gespleißte Festmacher, Taue, Forsheda, Ruckdämpfer, Karabinerhaken sind durch den Kunden regelmässig zu prüfen.

h) Falls Schlüssel/Dokumente auf dem Boot hinterlegt werden sollen, muss dies auf der Vorderseite explizit aufgeführt werden. Für Schlüssel und Dokumente, welche nach der Einwasserung auf Wunsch des Kunden auf dem Boot deponiert wurden, haftet die Bootswerft nicht.

i) Der Kunde hat die Werft zu informieren, falls wichtige Informationen des Herstellers wie Hebepunkte, Stützflächen und andere Sonderheiten bekannt sind. Das Eignerhandbuch wird der Werft gut sichtbar im Boot bereitgelegt.

j) Im Übrigen gelten die AGB der Bootswerft A. Scholl AG, welche ergänzend zur Anwendung gelangen. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift die AGB der Bootswerft gelesen zu haben. Die jeweils aktuellste Version wird auf der Homepage der Werft veröffentlicht und liegt beim Empfang auf.

Die Vereinbarung wurde doppelt ausgefertigt und von den Parteien rechtsverbindlich unterzeichnet. Ein Exemplar vom Dienstleistungs- und Überwinterungsvertrag ist für den Kunden bestimmt.

Der Gerichtsstand ist Estavayer-le-Lac